

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dreiundzwanzigste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien sowie sonstigen Weiterbildungsangeboten mit Prüfungsleistungen der Leuphana Universität Lüneburg

Dreiundzwanzigste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien sowie sonstigen Weiterbildungsangeboten mit Prüfungsleistungen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 03. Juni 2026 nach Anhörung des Senats am 20. Mai 2026 die folgende dreiundzwanzigste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien sowie sonstigen Weiterbildungsangeboten mit Prüfungsleistungen der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 26. November 2025 (Leuphana Gazette 88/25 vom 04. Dezember 2025), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien sowie sonstigen Weiterbildungsangeboten mit Prüfungsleistungen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Für das Zertifikatsstudium Recht der Energiewende wird die Angabe „3.300 Euro“ durch „3.510 Euro ab dem WiSe 2027/28“ ersetzt.
2. Für das Zertifikatsstudium Umweltrecht wird die Angabe „3.300 Euro“ durch „3.510 Euro ab dem WiSe 2027/28“ ersetzt.
3. Für Zertifikatsstudium Chemistry and Benign by Design wird die Angabe „4.400“ durch „3.440“ ersetzt.
4. Für Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs wird die Angabe „4.400“ durch „3.440“ ersetzt.
5. Die Angabe „für das Zertifikatsstudium Digital Learning and Development: 4.500 Euro,“ wird gestrichen.
6. Für Zertifikatsstudium Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen wird die Angabe „6.840“ durch „5.840“ ersetzt.
7. Für Zertifikatsstudium Safe and Sustainable by Design wird die Angabe „3.300“ durch „2.580“ ersetzt.
8. Es wird folgende Angabe neu angefügt:
„für das Zertifikatsstudium Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre: 5.500 Euro.“

(2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „200“ wird durch „140“ ersetzt.

(3) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1.275“ wird durch „1.045“, „1.500“ durch „1.270“, „1.340“ durch „1.110“, „1.837“ durch „1.607“, „2.130“ durch „1.900“, „2.040“ durch „1.810“, „1.720“ durch „1.490“ sowie „840“ durch „610“

ersetzt. Die Angaben „für ein Modul im Zertifikatsstudium Digital Learning and Development 1.170 Euro,“ und „für das Modul ESG Professional: 4.990 Euro“ werden gestrichen.

(4) § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Leuphana Universität Lüneburg“ wird „sowie Absolvent*innen des Modulstudiums der Professional School“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien sowie sonstigen Weiterbildungsangeboten mit Prüfungsleistungen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012)
- zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013)
- dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013)
- vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014),
- fünften Änderung 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015)
- sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016)
- siebenten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017)
- achten Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017)
- neunten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018)
- zehnten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 19/20 vom 16. Januar 2020)
- elften Änderung vom 20. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 120/20 vom 14. September 2020)
- zwölften Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 160/20 vom 17. Dezember 2020)
- dreizehnten Änderung vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 89/21 vom 20. Juli 2021)
- vierzehnten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 24/22 vom 03. Februar 2022)
- fünfzehnten Änderung vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 77/22 vom 19. August 2022)
- sechzehnten Änderung vom 21. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 31/23 vom 15. Februar 2023)
- siebzehnten Änderung vom 24. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 56/23 vom 22. Juni 2023)
- achtzehnten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 26/24 vom 18. Januar 2024)
- neunzehnten Änderung vom 19. Juni 2024 (Leuphana Gazette Nr. 111/24 vom 30. Juli 2024)
- zwanzigsten Änderung vom 27. November 2024 (Leuphana Gazette 142/24 vom 16. Dezember 2024)
- einundzwanzigsten Änderung vom 28. Mai 2025 (Leuphana Gazette 63/25 vom 13. August 2025)
- zweiundzwanzigsten Änderung vom 26. November 2025 (Leuphana Gazette 88/25 vom 04. Dezember 2025) und der
- dreiundzwanzigsten Änderung vom 03. Juni 2026 (Leuphana Gazette 66/26 vom 28. Juli 2026)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie für Teilnehmer*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vor-

kursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien und sonstigen Weiterbildungsangeboten mit Prüfungsleistungen der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.

- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in themenbezogenen Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbar Teilnehmerkreis angeboten werden, soweit die Studierenden sich nicht unmittelbar bei der Leuphana bewerben, sondern über den Kooperationspartner entsandt werden und der Kooperationspartner nach Maßgabe des Kooperationsvertrages an die Leuphana ein dem Aufwand entsprechendes Entgelt entrichtet. Nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips kann im Kooperationsvertrag das Entgelt reduziert werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmer*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien sowie sonstigen Weiterbildungsangeboten mit Prüfungsleistungen der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatsstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den themenbezogenen Zertifikatsstudien wird folgendermaßen festgelegt:

- für das Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 2.560 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences: 2.560 Euro,
- für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition: 2.560 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Recht der Energiewende: 3.510 Euro ab dem WiSe 2027/28,
- für das Zertifikatsstudium Gesellschaftsrecht: 4.440 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Human Resource Management: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Human Rights: 2.460 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Competition Law: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Regulation Law: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium European and International Law: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge: 4.890 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Umweltrecht: 3.510 Euro ab dem WiSe 2027/28,
- für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer: 890 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design: 3.440 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs: 3.440 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagement: 9.600 Euro,

- für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt: 890 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Personal Performance Management für Führungskräfte: 4.950 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Produktionsmanagement in der Industrie 4.0: 5.490 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Data Analytics: 2.880 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digitale Transformation: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digital Entrepreneurship: 5.900 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digitale Ethik: 5.600 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Practices of Sustainable Chemistry: 5.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digital Health: 3.120 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Future Leadership Skills: 2.760 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Lieferkettenmanagement: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Dekarbonisierungsmanagement: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Zirkuläres Wirtschaften: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Sustainability Reporting and Accounting: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Aktuelles Steuerrecht: 4.590 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Lean Construction Expert nach VDI 2553: 4.900 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit: 975 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus: 790 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen: 5.840 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Sustainability Management Expert: 13.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Developing Cultural Organisations: 2.560 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Nachhaltigkeitsprüfung: 4.860 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Accounting und Finance: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Accounting: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Accounting und Taxation: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Finance: 1.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Taxation: 1.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium EdTech Product Management: 3.900 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Inklusion Kinder- und Jugendhilfe: 1.260 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Safe and Sustainable by Design: 2.580 Euro und
 - für das Zertifikatsstudium Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre: 5.500 Euro.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem Zertifikatsstudium Professional School Individuale ist abhängig von der Art und Anzahl der gewählten Module. Die Höhe der Gebühr für ein Modul im Zertifikatsstudium Professional School Individuale entspricht der Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen und Vorkursen, die in den jeweils einschlägigen Gebührenordnungen der Professional School bestimmt ist, abzüglich eines Betrags in Höhe von 140 Euro pro Modul.

- (3) Die Professional School informiert die Studierenden und Teilnehmenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Weiterbildungsangebot geltende Gebühr.
- (4) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, oder Entgelte gem. § 1 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend. Bereits entrichtete Gebühren für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale aus Modulen des Zertifikatsstudiums werden abzüglich einer Aufwandspauschale von 200 Euro voll auf die Gebühr nach Abs. 1 angerechnet.
- (5) Bereits vollständig entrichtete Gebühren für einen Studiengang der Professional School werden bis zur Höhe der Gebühr nach Abs. 1 auf ein entsprechendes studiengangsbasiertes fakultätsübergreifendes akademisches Zertifikatsstudiums oder nach Abs. 2 auf das Zertifikatsstudium Professional School Individuale angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die*der Studierende in dem Studiengang noch immatrikuliert ist, die Exmatrikulation länger als 12 Monate zurückliegt oder der Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Fall der Anrechnung der bereits erbrachten Modulleistungen wird eine zusätzliche Aufwandspauschale von 200 Euro erhoben.
- (6) Für Studierende und Absolvent*innen eines Studiengangs oder eines Zertifikatsstudiums der Professional School reduziert sich die Gebühr nach den Abs. 1 und für ein Zertifikatsstudium Professional School Individuale nach Abs. 2 Satz 2 um 10 %, bei Absolvent*innen der grundständigen Studiengänge um 5 %.
- (7) Über die Regelungen in Abs. 4 und 6 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (8) Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 2 oder 6 mit denen nach Abs. 7 für ein Zertifikatsstudium ist ausgeschlossen. Die/der Studierende bzw. die Absolventin/der Absolvent entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.
- (9) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (10) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der Gebühren gem. Abs. 1 ist die Annahme der Zulassung zum fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudium. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits gezahlte Gebühren angerechnet.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines themenbezogenen Zertifikatsstudiums und sonstigen Weiterbildungsangeboten mit Prüfungsleistungen sowie deren Abschluss beträgt

- für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Data Analytics 1.045 Euro, für das Modul Digitale Ethik & Compliance im Zertifikatsstudium Digitale Ethik 1.270 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen 1.642 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Future Leadership Skills 1.110 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltiges Lieferkettenmanagement: 1.607 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Dekarbonisierungsmanagement: 1. 607 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Zirkuläres Wirtschaften: 1. 607 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Sustainability Reporting and Accounting: 1. 607 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit: 459 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus: 930 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen: 1.900 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltigkeitsprüfung: 1.810 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium EdTech Product Management: 1.490 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Inklusion Kinder- und Jugendhilfe: 610 Euro,
 - für das Modul Coaching Karriere: 600 Euro, für Studierende, die ihr Coachingguthaben einsetzen: 300 Euro.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus einem in Abs. 1 aufgeführten Zertifikatsstudium, das nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird, oder an einer Lehrveranstaltung aus einem einzeln angebotenen Modul entspricht der anteiligen Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
 - (3) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr bei 5 CP-Modulen um 340 Euro, sofern die Höhe der Ausgangsgebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.
 - (4) Für Absolvent*innen eines Studiengangs oder eines Zertifikatsstudiums der Professional School reduziert sich die Modulgebühr nach den Abs. 1 und 2 um 15 %. Für Absolvent*innen der grundständigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sowie Absolvent*innen des Modulstudiums der Professional School reduziert sich die Modulgebühr um 10 %.
 - (5) Über die Regelungen in Abs. 3 und 4 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
 - (6) Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 mit denen nach Abs. 5 für ein Zertifikatsmodul ist ausgeschlossen. Die/der Studierende bzw. die Alumna/der Alumni entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise oder in kürzeren Abständen nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit der Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten monatsweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt. Im Falle des nicht fristgerechten Zahlens der Raten ist die weitere Teilnahme am Zertifikatsstudium Professional School Individuale nicht möglich.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
Die Gebühren nach § 4 werden mit der Anmeldebestätigung für das jeweilige Modul oder eine Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an themenbezogenen Zertifikatsstudien stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Teilnehmende am Modulstudium, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» **www.leuphana.de**